



SATZUNG DER GEMEINDE FRÄNKISCH-CRUMBACH ÜBER DIE EHRUNG VON VERDIENTEN MITBÜRGERINNEN UND MITBÜRGERN VOM 29. NOVEMBER 2013

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach in ihrer Sitzung am 29. November 2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Arten der Ehrungen

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Die Gemeinde kann Personen, die mindestens zwanzig Jahre lang ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen.
- (3) Zur öffentlichen Anerkennung langjähriger Verdienste oder besonderer Einzel- und Mannschaftsleistungen, die dem Wohle oder dem Ansehen der Gemeinde Fränkisch-Crumbach dienen, insbesondere auf den Gebieten Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Kultur, Sport, Sozialbereich, Wohlfahrtspflege, Vereinswesen, Völkerverständigung, Friedensarbeit, Recht und Wissenschaft, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie im Umwelt- und Naturschutz, kann die Ehrennadel der Gemeinde Fränkisch-Crumbach verliehen werden.

§ 2 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
1. Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung: Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
 2. Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter: Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
 3. Bürgermeisterin oder Bürgermeister: Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 4. Beigeordnete oder Beigeordneter: Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter

5. Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte: eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(2) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhandigen.

(3) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 3 Ehrennadel

(1) Die Ehrung von verdienten Bürgerinnen und Bürgern erfolgt in drei Stufen:

1. 1. Stufe: Bronzene Ehrennadel
„Für Verdienste um das öffentliche Wohl“
2. 2. Stufe: Silberne Ehrennadel
„Für besondere Verdienste um das öffentliche Wohl“
3. 3. Stufe: Goldene Ehrennadel
„Für hervorragende Verdienste um das öffentliche Wohl“

(2) Die Ehrungen werden getrennt in solche für Erwachsene und in solche für Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Die Ehrennadel zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde. Bei der Ehrennadel für Erwachsene ist es umrahmt von einem Lorbeerkranz. Bei der Ehrennadel für Kindern und Jugendliche ist es gefasst mit Eichenlaub.

(4) Die bronzene, silberne und goldene Ehrennadel wird in einem Etui verliehen. Sie wird durch eine Urkunde bezeugt, die den Namen und eine Würdigung der Verdienste der ausgezeichneten Person oder Vereinigung sowie den Beschluss über die Verleihung enthält.

(5) Mannschaftserfolge werden mit einer Ehrennadel für die Mannschaft geehrt. Jedes Mitglied der Mannschaft erhält eine Urkunde.

(6) Die Ehrungen mit der Übergabe der Ehrennadeln und Urkunden an die ausgezeichneten Personen oder Vereinigungen werden in würdiger Form durch den Bürgermeister oder einen Beauftragten vorgenommen.

§ 4

Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel

(1) Die bronzene Ehrennadel der Gemeinde Fränkisch-Crumbach kann aus folgenden Anlässen verliehen werden:

1. für Verdienste um das Leben und das allgemeine Wohl der Bevölkerung;
2. für Verdienste auf den Gebieten Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Kultur, Sport, Sozialbereich, Wohlfahrtspflege, Vereinswesen, Völkerverständigung, Friedensarbeit, Recht und Wissenschaft, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie im Umwelt- und Naturschutz;
3. bei Hilfeleistung, durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet wurden;
4. für 15-jährige aktive Tätigkeit in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr oder der Einsatzabteilung des Deutschen Roten Kreuzes;
5. für 20-jährige Tätigkeit als Vorstandsmitglied örtlicher Vereine oder Vereinigungen;
6. für 20-jährige aktive Vereinsarbeit;
7. bei mindestens 15-jähriger Wahrnehmung eines politischen Mandats in der Gemeinde oder im Kreis;
8. für sportliche Erfolge und Meisterschaften auf Bezirksebene.

(2) Die silberne Ehrennadel der Gemeinde Fränkisch-Crumbach kann aus folgenden Anlässen verliehen werden:

1. für besondere Verdienste um das Leben und das allgemeine Wohl der Bevölkerung;
2. für besondere Verdienste auf den Gebieten Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Kultur, Sport, Sozialbereich, Wohlfahrtspflege, Vereinswesen, Völkerverständigung, Friedensarbeit, Recht und Wissenschaft, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie im Umwelt- und Naturschutz;
3. bei besonderer Hilfeleistung, durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet wurden;
4. für 20-jährige aktive Tätigkeit in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr oder der Einsatzabteilung des Deutschen Roten Kreuzes;
5. für 30-jährige Tätigkeit als Vorstandsmitglied örtlicher Vereine oder Vereinigungen;
6. für 30-jährige aktive Vereinsarbeit;

7. bei mindestens 20-jähriger Wahrnehmung eines politischen Mandats in der Gemeinde oder im Kreis;
8. für sportliche Erfolge und Meisterschaften auf Landesebene.

(3) Die goldene Ehrennadel der Gemeinde Fränkisch-Crumbach kann aus folgenden Anlässen verliehen werden:

1. für hervorragende Verdienste um das Leben und das allgemeine Wohl der Bevölkerung;
2. für hervorragende Verdienste auf den Gebieten Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Kultur, Sport, Sozialbereich, Wohlfahrtspflege, Vereinswesen, Völkerverständigung, Friedensarbeit, Recht und Wissenschaft, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie im Umwelt- und Naturschutz;
3. bei außergewöhnlicher Hilfeleistung, durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet wurden;
4. für 25-jährige aktive Tätigkeit in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr oder der Einsatzabteilung des Deutschen Roten Kreuzes;
5. für 40-jährige Tätigkeit als Vorstandsmitglied örtlicher Vereine oder Vereinigungen;
6. für 40-jährige aktive Vereinsarbeit;
7. bei mindestens 25-jähriger Wahrnehmung eines politischen Mandats in der Gemeinde oder im Kreis;
8. für sportliche Erfolge und Meisterschaften auf Bundesebene.

§ 5

Vorschlags- und Beschlussrecht

(1) Die örtlichen Vereine werden von der Gemeinde Fränkisch-Crumbach über den Ehrungstermin informiert und um entsprechende Vorschläge gebeten.

(2) Die in unterschiedlichen Vereinen erbrachten Zeiten werden zusammengefasst.

(3) Bei wiederholter Ehrung wird eine Ehrennadel nur dann verliehen, wenn sie damit erstmalig einer höheren Stufe nach § 3 Abs. 1 entspricht. Diese Regelung gilt getrennt für die Ehrung von Erwachsenen und die Ehrung von Kindern und Jugendlichen. Wiederholt erbrachte Erfolge und Leistungen werden jedoch benannt und mit Urkunden für die entsprechende Stufe geehrt.

(4) Über die Ehrungen entscheidet der Sozial-, Kultur- und Sportausschuss nach gemeinsamer Beratung mit dem Gemeindevorstand. Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Für die Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses erforderlich.

(5) Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Fränkisch-Crumbach können ihre Vorschläge jederzeit an den Gemeindevorstand richten. Dieser prüft die Vorschläge und legt sie dem Sozial-, Kultur- und Sportausschuss zur Entscheidung vor. Auch der Gemeindevorstand ist vorschlagsberechtigt.

(6) Dem Sozial-, Kultur- und Sportausschuss obliegt es, insbesondere diejenigen Personen vorzuschlagen, die Leistungen auf den in § 1 Abs. 3 genannten Gebieten außerhalb der örtlichen Vereine erbringen.

§ 6 Schlussvorschriften

(1) Ehrungen begründen weder Rechte noch Pflichten, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(2) Ehrungen gemäß dieser Satzung müssen schriftlich beantragt werden. Die Anträge müssen eingehend begründet sein, wobei im Einzelnen darzustellen ist, worin die Verdienste bestehen.

(3) Auf Ehrungen nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden nur vorgenommen, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(4) Ehrungen nach dieser Satzung können auf Beschluss des Gemeindevorstands wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. In diesem Fall sind die ausgehändigte Urkunde und die Ehrennadel an die

Gemeinde Fränkisch-Crumbach zurückzugeben. Die Entscheidung über den Widerruf von Ehrungen nach § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung fällt nach den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 51 Nr. 3 HGO) ausschließlich in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung.

§ 7 In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach über die Ehrung von verdienten Mitbürgerinnen und Mitbürgern vom 11. November 2011 außer Kraft.

(2) Die im Jahr 2014 vorgenommenen Ehrungen für zurückliegende Verdienste werden nach den Bestimmungen dieser Satzung vorgenommen.

(3) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend auch für Ehrennadeln, die vor der Trennung der Ehrungen von Erwachsenen sowie von Kindern und Jugendlichen verliehen worden sind. Gleiches gilt für Ehrenmedaillen, die anstelle von Ehrennadeln bis 2011 verliehen worden sind.

(4) Bürgerinnen und Bürger, denen eine Ehrenmedaille der Gemeinde verliehen worden ist, können eine Ehrennadel derselben Stufe zum Selbstkostenpreis von der Gemeinde erwerben.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Fränkisch-Crumbach, den 29. November 2013

DER GEMEINDEVORSTAND

(Engels, Bürgermeister)